

Antrag

der Abg. Reinhold Pix u. a. GRÜNE

und

Stellungnahme

des Wirtschaftsministeriums

**Strom- und Gaspreise – Umsetzung des Kartellrechts
in Baden-Württemberg**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. mit wie vielen Personalstellen das Landeskartellamt wann neu ausgestattet wurde oder zu welchem Datum werden soll, um den mit der Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen zusätzlichen zu erfüllenden Aufgaben gerecht zu werden;
2. nach welchen Kriterien und mit welchen Ergebnissen das Landeskartellamt den baden-württembergischen Energiemarkt hinsichtlich möglicher Wettbewerbsverstöße untersucht;
3. auf welche Weise und nach welchen Kriterien das Landeskartellamt die Untersuchung des baden-württembergischen Energiemarktes verschärft hat und zu verschärfen gedenkt;
4. inwieweit ihr bekannt ist, ob und wenn ja, welche Gaslieferverträge der unterschiedlichen Handelsstufen eine Ölpreisbindungsklausel enthalten;
5. welche Anstrengungen das Landeskartellamt unternimmt, um gegen kartellrechtswidrige Ölpreisbindungsklauseln in den Gaslieferverträgen der unterschiedlichen Handelsstufen vorzugehen;

6. welche Stadtwerke mit privaten Energieversorgungsunternehmen verflochten sind, insbesondere wie hoch die jeweiligen Anteile der privaten Energieversorgungsunternehmen an den jeweiligen Stadtwerken liegen;
7. welche Anstrengungen sie unternimmt, die Abhängigkeit der baden-württembergischen Stadtwerke von großen Energieversorgungsunternehmen zu verringern.

23. 01. 2008

Pix, Mielich, Dr. Murschel,
Sitzmann, Dr. Splett GRÜNE

Begründung

Am 22. Dezember 2007 trat das Gesetz zur Bekämpfung von Preismissbrauch im Bereich der Energieversorgung und des Lebensmittelhandels in Kraft. Damit besteht für das Landeskartellamt die Möglichkeit und Aufgabe, den baden-württembergischen Energiemarkt verschärft auf Verstöße gegen das Kartellrecht zu untersuchen.

Von der Liberalisierung des Strom- und des Gasmarktes können Verbraucher nur profitieren, wenn es tatsächlich zu mehr Wettbewerb kommt. Allerdings sind die Märkte durch oligopolistische Strukturen und eine hohe Verflechtung der unterschiedlichen Handelsstufen gekennzeichnet.

Die Ölpreisbindung des Gaspreises entbehrt jeglicher sachlichen Grundlage. Sie verstößt nach allgemeiner Auffassung sowohl gegen EU- als auch gegen nationales Kartellrecht. Dennoch berichten Stadtwerke davon, dass ihre Gasendverbraucherpreise auf Grundlage der Ölpreisbindung festgelegt werden.

Baden-württembergische Stadtwerke gehen davon aus, dass die vier großen Energieversorgungsunternehmen EnBW, E.ON, RWE und Vattenfall die Stromgroßhandelspreise beeinflussen und die Stadtwerke berichten von ihrer Abhängigkeit vom Stromgroßhandel.

Ziel des vorliegenden Antrags ist es, zu erfahren, welche Grundvoraussetzungen für das Funktionieren des baden-württembergischen Strom- und des Gasmarktes existieren und welche Anstrengungen seitens der Landesregierung und der zuständigen Behörden unternommen wurden und werden, das Funktionieren dieser Märkte sicherzustellen.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 11. Februar 2008 Nr. 1-4452.84/35 nimmt das Wirtschaftsministerium zu dem Antrag wie folgt Stellung:

1. *mit wie vielen Personalstellen das Landeskartellamt wann neu ausgestattet wurde oder zu welchem Datum werden soll, um den mit der Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen zusätzlichen zu erfüllenden Aufgaben gerecht zu werden;*

Die Landesenergiekartellbehörde im Wirtschaftsministerium ist derzeit mit 0,7 Vollzeitstellen ausgestattet. Organisatorisch ist sie in einem Referat mit der Landesregulierungsbehörde zusammengefasst.

Die im Oktober 2007 mit dem Finanzministerium aufgenommenen Verhandlungen über eine angemessene Erweiterung im Hinblick auf eine Wahrnehmung der Aufgaben nach dem nunmehr in Kraft befindlichen § 29 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen – GWB – wegen einer zusätzlichen Vollzeitstelle konnten bislang noch nicht erfolgreich weitergeführt werden.

2. nach welchen Kriterien und mit welchen Ergebnissen das Landeskartellamt den baden-württembergischen Energiemarkt hinsichtlich möglicher Wettbewerbsverstöße untersucht;

Nach dem Außerkrafttreten der Bundestarifordnung Elektrizität (BTOElt) mit ihrer preisrechtlichen Aufsicht gibt es abgesehen von Nachtstromangeboten, insbesondere zum Zwecke der Speicherheizung, nach Ansicht der Landesenergiekartellbehörde keine kartellrechtliche Handhabe mehr, die Versorgung von Kunden der Weiterverteiler mit Strom einer Missbrauchskontrolle zu unterziehen. Dies deshalb, weil wegen der bundesweiten Wettbewerbsangebote das Merkmal der marktbeherrschenden Stellung des örtlichen Stromversorgers fehlt. Das gilt ebenso bei der Anwendung des neuen § 29 GWB.

Bei der Gasversorgung hat die Landesenergiekartellbehörde in den letzten Jahren neben 8 förmlichen Missbrauchsverfahren zahlreiche Fälle von Sperrandrohungen aufgegriffen sowie im Jahre 2006 eine Untersuchung des ganzen Wirtschaftszweiges gemäß § 32 e GWB vorgenommen, deren Ergebnis die auch der Öffentlichkeit zugängliche Gaspreisübersicht Baden-Württemberg ist. Auf der Grundlage des neuen § 29 GWB hat die Landesenergiekartellbehörde inzwischen 4 förmliche Verfahren gegen Gasversorgungsunternehmen eingeleitet. Maßgebendes Kriterium ist der Bruttoendpreis. Teuere Unternehmen mit ihren allgemein zugänglichen, repräsentativen und günstigsten Tarifen, werden verglichen mit dem Bruttoendpreis eines in etwa vergleichbaren durchweg günstigeren Unternehmens, zunächst eines solchen aus Baden-Württemberg. Zusätzlich wird eine Neutralisierung vorgenommen, bei der Konzessionsabgaben, Erdgassteuer und die jeweils genehmigten örtlichen Netzentgelte sowie die weiteren Vornetzkosten herausgerechnet werden. Zeigt sich dann über einen repräsentativen Abnahmeverlauf hinweg immer noch eine mehr als nur unwesentliche preisliche Spreizung, wird das Unternehmen aufgefordert, seine Preisgestaltung zu rechtfertigen. Anders als bei Strom bestehen momentan kaum wettbewerbliche Angebote für Haushalts- oder kleine bis mittlere gewerbliche Kunden. Aus diesem Grunde kann bis auf weiteres noch grundsätzlich von einer marktbeherrschenden Stellung des örtlichen Gasversorgers ausgegangen werden, unbeschadet der jüngsten Entscheidung des OLG Celle (Beschluss vom 10. Januar 2008; nicht rechtskräftig), in der mit Hinweis auf den Substitutionswettbewerb von Wärmeanbietern auf einen allgemeinen Wärmemarkt abgehoben wird und – insoweit folgerichtig – eine marktbeherrschende Stellung der etablierten Gasversorger verneint wird. Es ist abzuwarten, ob diese Rechtsprechung vor dem Hintergrund der bisherigen Rechtsprechung des Kartellsenats Bestand hat.

3. auf welche Weise und nach welchen Kriterien das Landeskartellamt die Untersuchung des baden-württembergischen Energiemarktes verschärft hat und zu verschärfen gedenkt;

Es wird auf die Ausführungen zu Ziff. 2. verwiesen.

Fortgeführt wird das allgemeine Gasenqueteverfahren, in dem quartalsmäßig die Gaspreise veröffentlicht werden.

Daneben beleben die Entscheidungen der Regulierungsbehörden von Bund und Ländern sowie die neuen Gasnetzzugangsregeln zunehmend die wettbewerblichen Aktivitäten neuer Gasanbieter, teilweise räumlich beschränkt um die angestammten Versorgungsgebiete.

4. inwieweit ihr bekannt ist, ob und wenn ja, welche Gaslieferverträge der unterschiedlichen Handelsstufen eine Ölpreisbindungsklausel enthalten;

Auf der Ebene der Haushaltskunden besteht unmittelbar keine Bindung des Gaspreises an den leichten Heizölpreis (HEL).

Bei Industrie- und anderen Großkunden sind solche Vereinbarungen häufiger anzutreffen, wobei Bindungen an HEL vorherrschen. Schwerölbindungen werden immer seltener, wobei Gasendkunden mit diesem Koppelungssystem oder mit anderen Preisbindungsklauseln allerdings in der Vergangenheit etwas weniger stark von dem Preisanstieg betroffen gewesen waren.

Gasweiterverteiler in Baden-Württemberg haben mit ihren Lieferanten hinsichtlich des Gasarbeitspreises überwiegend vertraglich eine Bindung an den HEL-Preis der sog. Rheinschiene vereinbart, während der sog. Gasleistungspreis an andere Preisindizes wie z. B. die Lohnentwicklung gekoppelt sind.

Die deutschen Importeure beziehen ebenfalls in der Regel Gas mit Ölpreis-klauseln.

Zurzeit gibt es verstärkte Überlegungen, eine deutsche Gasbörse zu etablieren.

5. welche Anstrengungen das Landeskartellamt unternimmt, um gegen kartellrechtswidrige Ölpreisbindungsklauseln in den Gaslieferverträgen der unterschiedlichen Handelsstufen vorzugehen;

Keine.

Es besteht nicht die Überzeugung, dass die Ölpreisbindung auf der Grundlage des deutschen Kartellrechts erfolgreich und zudem noch mit preislich positiven Effekten für die Gasendkunden unterbunden werden kann. Ohnehin spielen Preisbindungsklauseln bei längerfristigen Gaslieferverträgen eine größere Rolle als bei kurzfristigen Gasbezugsverträgen. Tendenziell, auch durch die Entscheidungen des Bundeskartellamts zu den langfristigen Gasbezugsverträgen mit (Gesamt-)Bedarfsdeckungsklauseln nimmt die Zahl der Abschlüsse kurzfristiger Bezugsverträge zu.

Auf Märkten ohne Ölpreisbindung, zum Beispiel in Großbritannien, sind die Preisausschläge volatil, meist mit gleichen oder gar höheren Durchschnittspreisen.

6. welche Stadtwerke mit privaten Energieversorgungsunternehmen verflochten sind, insbesondere wie hoch die jeweiligen Anteile der privaten Energieversorgungsunternehmen an den jeweiligen Stadtwerken liegen;

Neben der EnBW Regional AG mit etwa 35 Beteiligungen an Stadt- und Gemeindewerken im Lande halten die Thüga (im E.ON-Konzernverbund) und die SÜWAG (im RWE-Konzernverbund) noch wesentliche Anteile an Weiterverteilern in Baden-Württemberg, und zwar überwiegend bis zu 49 %.

In jüngster Zeit hat sich die EnBW Regional AG gesellschaftsrechtlich beteiligt an der neu gegründeten Gasversorgung Sachsenheim GmbH, der Energieversorgung Rottenburg a. N., der Stadtwerke Bad Herrenalb GmbH sowie

zusammen mit MVV Mannheim-Konzernunternehmen bei den Stadtwerken Schwetzingen GmbH & Co. KG.

Auch der MVV Mannheim hält etliche Beteiligungen an Weiterverteilern in Baden-Württemberg.

Es gibt aber auch eine Vielzahl von Beteiligungen baden-württembergischer Stadtwerken wie den Stadtwerken Ulm, Heidelberg oder Ettlingen allein oder mit weiteren Energieversorgungsunternehmen an dritten Weiterverteilern, häufig mit einem räumlichen Bezug.

Von einer näheren Darstellung wird wegen des personellen Aufwands abgesehen.

7. welche Anstrengungen sie unternimmt, die Abhängigkeit der baden-württembergischen Stadtwerke von großen Energieversorgungsunternehmen zu verringern.

Die gesellschaftsrechtliche Ausrichtung der Stadtwerke ist, abgesehen von der kartellrechtlichen Zusammenschlusskontrolle, allein Sache der kommunalen Eigner.

Notwendigkeiten, große private Energieversorger zu beteiligen, dürften selten sein.

Ohnehin hat sich das Verständnis der Stadtwerke als „Weiterverteiler“ erheblich gewandelt.

Kartellrechtliche Eingriffe in die langfristigen Bindungen von Gaslieferverträgen, das neue Gasnetz Zugangsmodell, die Liberalisierung des Strom- und Gasmarkts, die Etablierung einer Strombörse, Verbesserung bei der Nutzung grenzüberschreitender Kuppelstellen und die Regulierungsentscheidungen haben neben einer Vielzahl von neuen rechtlichen Rahmenbedingungen wie der Kraftwerksnetzanschlussverordnung in gewissem Umfang vorhandene Abhängigkeiten erheblich abgemildert.

Derzeit sind die Stadtwerke mehr und mehr dabei, beim Stromeinkauf bis hin zur Strombeschaffung aus dem Ausland, bei der Planung eigener Kraftwerke oder beim Betreiben gemeinsamer Netzgesellschaften zu kooperieren. Zur Vermeidung einer rechtlichen Entflechtung haben die Anteilseigner von Gesellschaften mit Beteiligung von großen privaten Energieversorgern ihre Gesellschaftsverträge abgeändert und auf enthaltene wettbewerbsbeschränkende Regelungen, beispielsweise sog. last call-Regelungen, verzichtet.

Erleichterungen für integrierte Energieversorger nach dem Energiewirtschaftsgesetz haben die kleineren und mittleren Stadtwerke ebenso gestärkt.

Schwunghaft angestiegen und vielfach erfolgreich sind die Aktivitäten der Stadtwerke mit dem Ziel der Vergrößerung ihrer Konzessionsgebiete zulasten der großen Energieversorgungsunternehmen. Das relativ hohe Ansehen der regional tätigen Stadtwerke erleichtert es ihnen, nach der Übernahme von neuen Netzgebieten die dortigen Stromendkunden in bedeutendem Umfang rasch für sich zu gewinnen.

Pfister
Wirtschaftsminister